

Die Menschenrechte als Leitbild unserer Staats- und Gesellschaftsordnung [Fortsetzung]

Autor(en): **Kaufmann, Otto K.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **56 (1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-526174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einer abschließenden «Manöverbesprechung» der Kritik der Teilnehmer unterstellten, hat in seiner «offenen» Form mindestens einen ersten Erfolg gezeitigt. Es gelang ihm im wesentlichen, die administrativen und menschlichen Barrieren zwischen den verschiedenen Sektoren des Erziehungswesens zu durchbrechen und zu jenem Dialog zu führen, von dem zu Beginn die Rede war. Der Kurs soll in einem Jahr seine Fortsetzung finden.

Anmerkungen

¹ Diesen aktiv-futurologischen Sinn (bis hin zu «anschaffen», «beschaffen») hat das lateinische Wort *prospicere*. Vgl. Dr. R. Schnyder von Wartensee, Über die Notwendigkeit einer prospektiven Haltung, *Civitas* Nr. 1 (1968), S. 5-16, Maihof, Luzern.

² Jean Lacroix, *Le sens du dialogue*, in *Etre et pensée*.

Cahiers de philosophie, 9 Ed. A la Baconnière, Neuchâtel 1962.

³ Prof. Roller ist Direktor des Laboratoire de Pédagogie expérimentale in Genf, er ist Professor der Universität Lausanne und hat an der Genfer Universität einen Lehrauftrag für Experimentalpsychologie. Er präsidiert die «Groupe romand d'étude des techniques d'instruction» (GRETI).

⁴ Prof. G. Panchaud ist Professor der Pädagogik an der Universität Lausanne und Direktor des dortigen Séminaire pédagogique de l'enseignement secondaire. Er war auch der Hauptinitiant dieses Kurses und sein wesentlicher «spiritus rector».

⁵ Es handelt sich um die Forschungsequipen Roger Girod/Samuel Roller in Genf und Heß/Latscha/Schneider in Basel. Der Referent, Prof. L. Pauli, konnte zudem noch eigene Untersuchungen anführen.

⁶ Heinrich Roth, *Pädagogische Anthropologie*, Band I, *Bildsamkeit und Bestimmung*, Herm. Schroedel, Hannover 1966, S. 147.

⁷ A. a. O. S. 263.

Die Menschenrechte als Leitbild unserer Staats- und Gesellschaftsordnung 2. Teil

Otto K. Kaufmann

V. Menschenrechte und Naturrecht

Man kann sich fragen, welches eigentlich die Bedeutung eines solchen Weltprogrammes ist. Ein gemeinsames Ideal aller Völker mit einer gewissen Konkretisierung des Entwicklungszieles der Menschheit leuchtet auf! Die UNO-Erklärung von 1948 ist die erste derartige offizielle Erklärung der Vertreter der meisten Völker der Erde im Laufe der Menschheitsgeschichte. Das Echo auf die Erklärung war wohl gerade in einem Lande wie der Schweiz klein, um so größer ist die Bedeutung der Erklärung für junge Staaten, vor allem in Afrika. Die UNO-Erklärung bildet dort oft geradezu eine Art Bibel des anzustrebenden menschlichen Fortschrittes. Jedes Schulkind wird deshalb mit der UNO-Erklärung vertraut gemacht — in der Schweiz hält man dies nicht für nötig! Die UNO-Erklärung stellt jedenfalls eine wesentliche Weiterentwicklung der Lehre von den Menschenrechten dar im Vergleich mit der «Déclaration des droits de l'homme et de citoyen» von 1789, die im wesentlichen dem Gesellschaftsideal des «tiers état» im damaligen Frankreich entsprach. Die UNO-Erklärung skizziert

unser *heutiges Menschenbild*; in hundert Jahren wird dieses Menschenbild weiterentwickelt sein. Damit ist das heikle Thema angeschnitten, wie weit Menschenrechte «umwandelbar» oder entwicklungsfähig sind. So wie wir heute die Menschheit in ihrer tausendjährigen Entwicklung zu erfassen suchen, so entwickeln sich auch die dem Menschen zugehörigen ethischen Rechte im Laufe dieser Menschheitsgeschichte. Das ganze ist ein ungeheurer Wachstumsprozess, in dem frühlingshafte plötzliche Aufbrüche mit langsameren Wachstumsperioden und Rückschlägen vermischt sind. Unsere Zeit stellt andere Forderungen an Staat und Gesellschaft als frühere Generationen. Die Neuzeit macht jedoch die Forderungen nicht weniger dringlich. Wir betonen deshalb heute auf Grund der Entwicklungsfähigkeit der Menschen ein *wandelbares Naturrecht*; unser Denken ist nicht statisch wie in früheren Zeiten. Dabei verhält sich dann das sogenannte Naturrecht zu den Menschenrechten auf der ethischen Ebene gleich wie die konkrete objektive Rechtsordnung zu den sogenannten subjektiven Rechten der Personen auf der positiv-recht-

lichen Ebene. Das eine ist das Korrelat des anderen.⁴⁾

Die der Menschheitsentwicklung entsprechenden ethischen Forderungen sind dabei nicht weniger autoritativ als die früher immer wieder betonten «ewigen und unveräußerlichen Prinzipien».

VI. UNO-Erklärung und Rundschreiben «Pacem in terris»

Die UNO-Erklärung ist ein thesenartiger Katalog von Menschenrechten, zu denen man von sehr verschiedenen Weltanschauungen her vorstoßen kann. Für die Beziehung zwischen den beiden Weltorganisationen — UNO einerseits und katholische Kirche andererseits — war es von großer Bedeutung, daß Papst Johannes XXIII. in seinem Rundschreiben «Pacem in terris» zu Ostern 1963 sich in eindrucklicher Weise zur UNO-Erklärung bekannte. Dieses Rundschreiben wurde gleichsam sein Testament. Im Gegensatz zur UNO-Erklärung ist dieses Rundschreiben eher eine lehrhafte Darstellung, ein Traktat, das die Menschenrechte bewußt aus einer Schau der Schöpfungsordnung, nicht aber von der Glaubensoffenbarung her begründet. Papst Johannes XXIII. sucht in seinem Rundschreiben offensichtlich eine gemeinsame Plattform mit der nichtgläubigen Welt. Es gibt auf Grund dieses Rundschreibens kein Auseinanderklaffen zwischen dem Leitbild der UNO und der «christlichen Soziallehre». Der Christ hat höchstens eine vertiefte Schau der Dinge und sollte von seinem Glauben her besondere Impulse erlangen, sich für die Verwirklichung der Menschenrechte einzusetzen. Ausgangspunkt des Rundschreibens ist die Spannung zwischen der vom Schöpfer festgesetzten Ordnung und der zwischen den Menschen und Völkern bestehenden Unordnung. Die Ordnung erscheint als ein Gewebe von Rechten und Pflichten, das die Menschen unter sich immer wieder mit Gewalt einreißen. Die Gesamtheit dieser «Menschenrechte und Menschenpflichten» wird in vier große Gruppen eingeteilt:

- 1. Die Ordnung der Menschen untereinander, also die Ordnung der zwischenmenschlichen Beziehung.*
- 2. Die Beziehung zwischen den Menschen und der Staatsgewalt.*
- 3. Die Beziehung zwischen den Staaten (politischen Gemeinschaften) unter sich.*

4. Die Beziehung zwischen den Staaten und der Völkergemeinschaft.

Diese vier Beziehungsgruppen ergänzen sich gegenseitig. Die Freiheitsrechte müssen nicht nur im Verkehr von Mensch zu Mensch, sondern auch in der Beziehung zwischen Mensch und Staat spielen. Die Solidarität ist nicht nur ein Angebot des innerstaatlichen, sondern auch des zwischenstaatlichen Handelns; die Probleme des Minderheitsschutzes, der politischen Flüchtlinge, der Abrüstung können nicht nur durch zwischenstaatliche Vereinbarungen gemindert werden, sondern bedingen eine auf Subsidiaritätsprinzip verpflichtete «universale Autorität», die auf einem Übereinkommen aller Völker gegründet sein muß.

Aus dieser Sicht fordert der Papst die Christen auf, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen, dabei die Meinung «der anderen Seite» mit echtem Wohlwollen, sachlich und selbstlos zu prüfen — bereit, mit vereinten Kräften zu schaffen, was seiner Natur nach gut oder zum Guten gewendet werden kann.

Das Rundschreiben klingt aus, das Reich des Friedens — das die Christen im Vater Unser das Reich Gottes nennen — dürfe kein leeres Wort sein, nicht irgendein weltfremdes Ideal; der Friede müsse sich vielmehr in dem Ordnungsgefüge entwickeln, wie es in dem Rundschreiben umrissen ist, «ein Ordnungsgefüge, das in der Wahrheit gegründet, nach den Richtlinien und der Gerechtigkeit erbaut, von lebendiger Liebe erfüllt und schließlich in Freiheit verwirklicht wird». Wesentlich ist wohl vor allem die Feststellung, daß das Reich Gottes «zwar nicht von dieser Welt ist, daß aber die Christen noch in dieser Welt mit großem Optimismus auf dessen Verwirklichung hin zu arbeiten haben.

VII. Schritte zur Verwirklichung: Die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 und die Sozialcharta von 1961

Was nützt der Leuchtturm, wenn das Schiff, das mich hinführen soll, leck ist oder dessen Motor versagt?

Programme haben immer etwas an sich von einer Fata Morgana — der unendliche Abstand zwischen Programm und Wirklichkeit wird dauernd unterschätzt. Der optimistischen Darstellung des Programms müßte eine realistische und leider oft niederschmetternde Darstellung der heutigen Verhältnisse gegenübergestellt werden

— um dann anschließend doch zu zeigen, wieviel Positives im Kleinen und Großen sich gegen alle Widerstände durchsetzt. Im Wesentlichen muß die Verwirklichung der Menschenrechte von unten her wachsen, durch ein entsprechendes Bewußtsein bei den einzelnen Menschen und menschlichen Gruppierungen. Dort müssen die Vorurteile in mühsamster Kleinarbeit abgebaut werden. Die Verwirklichung «von oben her» durch staatliche Normierung in Verfassung und Gesetz und erst recht durch übernationale Konventionen macht zwar mehr von sich reden als die Kleinarbeit an der Basis, hat aber unter Umständen keinen entsprechenden Einfluß auf die Gestaltung der soziologischen Wirklichkeit. Trotzdem darf die Bedeutung der Aktion von oben nicht unterschätzt werden. Deshalb sollen die wichtigsten übernationalen Bestrebungen zur Verwirklichung der Menschenrechte dargestellt werden.

Der UNO gelang es wie erwähnt nur mühsam, im Jahre 1966 die zwei Konventionsentwürfe aufzustellen, deren Schicksal heute noch ungewiß ist. Dagegen erreichte in Westeuropa der *Europarat* unter dem frischen Eindruck der Grauen des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkrieges, daß die meisten westeuropäischen Staaten der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitraten, die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet wurde. Außer Frankreich und der Schweiz gehören heute alle westeuropäischen Staaten dieser Konvention an, die in der Folge noch durch Zusatzabkommen erweitert wurde.⁵⁾

Im einzelnen regelt die Konvention:

- Recht auf Leben (Art. 2).
- Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3).
- Verbot der Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit (Art. 4).
- Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 5).
- Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 6).
- *Nullum crimen sine lege* (Art. 7).
- Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs (Art. 8).
- Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9).
- Anspruch auf freie Meinungsäußerung (Art. 10).

- Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 11).
- Recht auf Ehe (Art. 12).
- Anspruch auf Rechtsgleichheit beim Genuß der vorgenannten Rechte und Freiheiten (Art. 14).

Im ersten Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 kamen hinzu:

- Eigentumsgarantie (Art. 1).
- Recht auf Unterricht unter Wahrung der religiösen und philosophischen Überzeugung der Eltern (Art. 2).
- Recht auf regelmäßige freie und geheime Wahlen (Art. 3).

Im vierten Zusatzprotokoll vom 16. September 1963 wurden weiter aufgenommen:

- Verbot des Schuldverhafts (Art. 1).
- Zirkulations-, Niederlassungs- und Emigrationsfreiheit innerhalb eines Vertragsstaates (Art. 2).
- Verbot der Ausweisung oder Nichtwiederaufnahme von eigenen Staatsangehörigen (Art. 3).
- Verbot der kollektiven Ausweisung von Ausländern (Art. 4).

Die meisten dieser Rechte sind jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet; die Konvention anerkennt vielmehr polizeiliche Schranken dieser Freiheiten, und die Tätigkeit der Menschenrechtskommission besteht denn auch weitgehend darin, festzustellen, ob die angefochtenen staatlichen Maßnahmen sich im Rahmen dieser polizeilichen Vorbehalte bewegen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Europäische Gerichtshof der Menschenrechte sollen über die Einhaltung der Konvention wachen. Vorgängig der Anrufung dieser Instanzen muß der Fall jedoch vor eine nationale Instanz gebracht werden, an die sich jedermann wenden kann, der sich in seinen durch die Konvention gewährleisteten Rechten und Freiheiten verletzt fühlt. Die Kommission kann in erster Linie von jedem Vertragsstaat angerufen werden, wobei der klagende Staat nicht nur Verletzungen der Konvention gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen geltend machen, sondern auch zugunsten eines Staatsangehörigen des beschuldigten Staates intervenieren kann. Dies ist besonders wichtig zum Schutze von sprachlichen Min-

derheiten. Darüber hinaus können die Vertragsstaaten (sie müssen aber nicht) jedem ihrer Einwohner die Möglichkeit zugestehen, nach Erschöpfung des nationalen Instanzenzuges die Europäische Kommission für Menschenrechte anzurufen (Art. 25). Bisher haben zehn Staaten ihren Einwohnern dieses Recht zur Individualbeschwerde eingeräumt. Der weitaus größte Teil erwies sich jedoch als offensichtlich unbegründet oder sonstwie unzulässig. Es wurden deshalb bis Ende 1966 im ganzen nur 45 Individualbeschwerden und 3 Regierungsbeschwerden für zulässig erklärt, das heißt die Kommission mußte sich mit ihnen materiell auseinandersetzen. Diese kleine Zahl von zulässigen Beschwerden stellt einerseits den westeuropäischen Rechtsordnungen ein gutes Zeugnis aus. Sie spricht andererseits keineswegs gegen die Notwendigkeit einer überstaatlichen Ordnung. Das bloße Bestehen der Möglichkeit der Anrufung übernationaler Instanzen sorgt weitgehend dafür, daß die Einwohner der Vertragsstaaten schon von den untergeordneten nationalen Instanzen geschützt werden, soweit sie einen Schutz auf Grund der Menschenrechtskonvention fordern können. Die grundsätzliche Bedeutung der Konvention ist deshalb wichtiger als die Häufigkeit ihrer praktischen Anwendung. Dank der Konvention entsteht eine übernationale Gewährleistung der Menschenrechte, die im Rahmen des Schutzes der Konvention dem Spiel der nationalen Politik und der übernationalen Entscheidung entzogen werden. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist insofern das bedeutendste derzeitige Zeugnis

der *Gemeinsamkeit unserer europäischen Rechtskultur*.

Zur Sicherung der Sozialrechte ist neuerdings neben die Menschenrechtskonvention die *Europäische Sozialcharta* getreten, die am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichnet wurde und inzwischen von 6 Mitgliedstaaten des Europarates — Deutsche Bundesrepublik, Großbritannien, Irland und skandinavische Staaten — ratifiziert wurde. Diese Sozialcharta befaßt sich mit dem Recht auf Arbeit und den verschiedensten Aspekten des Arbeiterschutzes und der sozialen Sicherheit.

Fortsetzung folgt

Anmerkungen

4) Vergleiche dazu Jakob David SJ, «Das Naturrecht in Krise und Läuterung», Köln 1967.

5) Die Informationsabteilung des Europarates in Straßburg gibt eine diesbezügliche Schrift «Inhalt und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention» (1967) unentgeltlich ab. Dort kann auch eine umfassende Bibliographie bezogen werden. An dieser Stelle sei lediglich angeführt: Conseil de l'Europe, Manuel sur la convention européenne des droits de l'homme, Strasbourg 1963; Neumann-Nippendey-Scheuner, Die Grundrechte, Band I/1, Die Grundrechte in der Welt: K. J. Partsch, Die Rechte und Freiheiten der Europäischen Menschenrechtskonvention; Schorn, Die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Frankfurt am Main 1965; H. Golsong, Das Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention, Karlsruhe 1958; C. Weiß, Die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Frankfurt am Main 1954; A. Süsterhenn, Der supranationale Schutz der Menschenrechte in Europa, Heft 6 der Schriftenreihe «Demokratische Existenz heute», Frankfurt am Main/Bonn 1962.

Schule und Konfession

Diskussionsbeitrag zu einem Aufsatz von
Dr. M. Wolfensberger¹

Hans Venetz

Die staatliche, öffentliche Schule versteht sich immer mehr als konfessionslose Schule. Dies dokumentieren jedenfalls die schulpolitische Entwicklung in den vergangenen Jahren und die politischen Entscheidungen der Gegenwart. Die Gründung und der Unterhalt konfessioneller Schulen muß dadurch vermehrt der privaten Initiative überlassen werden. Man geht kaum fehl in der Annahme, daß schon in nächster Zukunft

alle öffentlichen Schulen neutral und alle konfessionellen Schulen Privatschulen sind. *Praktisch* wäre damit das Problem der konfessionellen Schule gelöst. *Theoretisch* bleibt aber die Aufgabe, das Für und Wider dieser «Lösung» abzuwägen, diese bildungspolitische Tatsache zu interpretieren und zu analysieren.

Dr. Magnus Wolfensberger hat in der 17. Nummer dieser Zeitschrift «die konfessionelle Schule